



Merkblatt

Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK)

Kreis der Versicherten

Das Personal der Universität Zürich wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert ausser es handelt sich um Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen, Hilfsassistierende, Assistenz- und Oberärztinnen sowie Assistenz- und Oberärzte. Diese Gruppe wird bei der VSAO versichert.

Aufnahmebedingungen

In der BVK versichert ist das gesamte Personal (siehe Kreis der Versicherten) sofern es dem Obligatorium gemäss BVG untersteht. Der Minimum BVG-Lohn (inkl. 13. Monatslohn) beträgt jährlich CHF 22'680. (ab 1.1.2025) Der jährliche Bruttolohn muss auch bei Teilzeitangestellten den Mindestbetrag erreichen.

Beginn des Versicherungsschutzes

Risikoversicherung: Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt ab 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

Vollversicherung: Die Aufnahme in die Vollversicherung erfolgt ab 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird.

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist sowohl die Basis für den Beitragsbezug als auch für die Berechnung der Risikoleistungen. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs. Der Koordinationsabzug beträgt momentan CHF 26'460 (ab 1.1.2025), was 7/8 der maximalen AHV-Rente entspricht. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der versicherte Lohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst. (z.B. Beschäftigungsgrad 50 % = Koordinationsabzug CHF 13'230).

Anrechenbarer Lohn

Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss AHVG massgebende Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn) oder der auf ein Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn. Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn. Sitzungsgelder und Honorare, insbesondere solche aus der Behandlung von Privat- oder Halbprivat-patienten, werden vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der BVK nicht versichert. (Art. 19 Abs. 2 Vorsorgereglement BVK) Ebenso werden gelegentlich an-fallende Lohnbestandteile nicht versichert. (Art. 19 Abs. 3 Vorsorgereglement BVK).

Dauernde und regelmässige Zulagen sind folgende:

- Ferienanteil auf Zulagen
- Funktionszulage PK-pflichtig
- Nachtdienstvergütung
- Pikett-Präsenzdienst
- Pikettdienst Pauschale
- Nachtdienst Std. inkl. Ferien
- Pikett-Bereitschaftsdienst

- Sa/So-Dienst
- Zahn.I.Notfalldienst/Assistent
- Zahn.I.Hilfsmod-Gipser
- Zahn.I.Instruktorenentschädigung
- Sa/So Tagesarbeit
- Pikett Nacht IRM
- Pikett Tag IRM
- Dekanatsentschädigung PK-pflichtig

Unbezahlter Urlaub

Ein unbezahlter Urlaub dauert in der Regel mindestens ein Monat, kann im Einzelfall einzelne Wochen und höchstens zwei Jahre dauern. Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 2 Jahren führt zum Austritt aus der BVK und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter: «Unbezahlter Urlaub» oder im Vorsorgereglement Art. 25 und Art. 26.

Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens

Die versicherten Personen sind berechtigt, Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten. Ob eine Einlage möglich ist und wie hoch dieser Betrag ist, muss direkt mit der BVK abgeklärt werden. Aus Datenschutzgründen haben wir keinen Zugriff auf Informationen der vollständigen Versicherungsleistungen. Auf www.bvk.ch finden die Versicherten allgemeine Informationen zum Thema Einkauf.

Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind;

- beide Partner sind weder verheiratet, noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft, noch besteht zwischen ihnen eine nahe Verwandtschaft, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft ausschliessen würde,
- die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner muss bei kürzerem Bestehen zusätzlich für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen,
- die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wurde innert 3 Monaten nach dem Tod des Versicherten der BVK eingereicht. Zusätzliche Informationen dazu finden Sie im Vorsorgereglement Art. 56 Abs. 2

Die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner hat Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 50 - 53 des Vorsorgereglements. Ausgenommen ist der Fall, dass sie oder er Bezügerin oder Bezüger von Hinterlassenenrenten aus beruflicher Vorsorge ist oder aus beruflicher Vorsorge Kapitalleistungen in der Höhe des Rentenumwandlungswertes erhielt.

Wohneigentumsförderung

Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen für:

- a. den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, oder
- b. die Beteiligung am Wohneigentum, oder
- c. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Ausführliche Informationen hierzu sind im Vorsorgereglement Art. 69, Abs. 1 – 8 beschrieben.

Ende der Versicherung

Die Versicherung endet, wenn der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht, das Vorsorgeverhältnis infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgelöst wird oder der Lohn die Höhe des minimalen Lohnes gemäss BVG (CHF 22'680, ab 1.1.2025) voraussichtlich für längere Zeit unterschreitet. Für teilinvalide Personen bleibt die Versicherung für den aktiven Teil weiter bestehen.

Die versicherten Personen können ab vollendetem 60. Altersjahr die vorzeitige Pensionierung verlangen. (vorzeitige Alterspensionierung) Art. 7 Abs. 2 des Vorsorgereglements.

Nach der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder nach der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 des Vorsorgereglements besteht Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

Anstelle der Altersrente kann die versicherte Person eine Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 64-66 des Vorsorgereglements, einschliesslich der Spargutschriften gemäss Art. 34 Abs. 2 des Vorsorgereglements beanspruchen, wenn sie die BVK vor dem vollendeten 65. Altersjahr verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Auf Gesuch der versicherten Person kann die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden. Die Barauszahlung ist an besondere Bedingungen geknüpft. Die Bedingungen finden Sie in Art. 66 Abs. 1 – 4 des Vorsorgereglements.